

Chargenübermittlung nur beim E-Rezept

Hilko J. Meyer

Die Pflicht der Apotheken zur regelhaften Chargenübermittlung im Rahmen der Rezeptabrechnung zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach [§ 131a SGB V](#) bezieht sich ausschließlich auf E-Rezepte. Das ergibt sich indirekt aus dem Schiedsspruch vom 31.12.2020, der zeitgleich mit dem ursprünglich vorgesehenen Start des E-Rezepts in Kraft treten sollte. Dementsprechend haben der Deutsche Apothekerverband und der GKV-Spitzenverband das Nähere zu Übermittlung der Chargenbezeichnungen in [Anlage 1 zur Abrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V](#) geregelt, die sich ausschließlich auf das E-Rezept bezieht. [Nach § 2 Abs. 2 Anlage 1 der Abrechnungsvereinbarung](#) umfasst der Abrechnungsdatensatz die Chargenbezeichnung des authentifizierungspflichtigen Arzneimittels ([§ 10 Abs. 1c AMG](#)), sofern auf der äußeren Umhüllung das Sicherheitsmerkmal (Data Matrix Code) vorhanden ist.

2. Bis heute ist das E-Rezept noch nicht flächendeckend im Einsatz, obwohl alle Übergangsfristen abgelaufen und die Apotheken technisch dazu in der Lage sind. Die Ärzte haben im November 2022 erzwungen, dass der weitere Rollout-Prozess gestoppt wurde, bis das Einlösen von elektronischen Rezepten mit der Gesundheitskarte in den Apotheken möglich sein wird. Das Verfahren mittels Gesundheitskarte kommt laut [KBV/gematik](#) im Sommer 2023. Der Bundesgesundheitsminister hat in seiner Präsentation seiner Digitalisierungsstrategie verkündet, dass das E-Rezept zum 1. Januar 2024 verbindlicher Standard in der Arzneimittelversorgung werden soll und die Nutzung stark vereinfacht wird. E-Rezept soll dann sowohl mit Gesundheitskarte wie mit ePA-App eingelöst werden können.

© 2023 APOTHEKENRECHT KOMPAKT, Frankfurter Institut für Gesundheit, Recht und Information, Frankfurt am Main, soweit nicht abweichend vermerkt

URL <https://www.apothekenrecht-kompakt.de/apothekenrecht/chargenuebermittlung-nur-beim-e-rezept/>, 15.03.2023.